



Amtsblatt Nr. 30 – 26. Juli 2019

Nr. 1 Vollzug der StVO - Vorfahrtsregelung durch Zeichen 301 und Zeichen 205 Für die Kreuzung Gewerbestraße / Gewerbestraße

Nr. 2 Vollzug der StVO - Zeichen 250 mit ZZ an Zufahrt FFW-Gerätehaus

Nr. 3 Vollzug der StVO - Zusatzzeichen 1000-32 über Zeichen 205 in der Hofer Straße

Nr. 4 Vollzug der StVO - Zusatzzeichen 1000-32 über Zeichen 205 vor den Einmündungen Industriestr. und Emil-Eigner-Str. in die Nürnberger Str.

Nr. 5 Vollzug der StVO - Verlängerung der Betriebszeit der Lichtsignalanlage Baldinger Str. / Vordere Gerbergasse

Nr. 6 Vollzug der StVO - Zeichenabbau im Nähermemminger Weg

Nr. 7 Verlegung des Wochenmarktes

Nr. 8. 2. Änderung der Werbeanlagensatzung

Nr. 9 B-Plan Nr. 122 „B 466 / Langwiesen“ 7. Änderung

Nr. 10 B-Plan Nr. 164 „Neubau Nahversorgungszentrum - Bay.Wa.-Gelände / Adamstraße“ 1. Änderung

Nr. 1 Vollzug der StVO - Vorfahrtsregelung durch Zeichen 301 und Zeichen 205 Für die Kreuzung Gewerbestraße / Gewerbestraße

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Für die Kreuzung Gewerbestraße / Gewerbestraße wird eine Vorfahrtsregelung durch Zeichen 301 und Zeichen 205 angeordnet (Zeichen 205 für die Ost-West-Achse, Zeichen 301 für die Nord-Süd-Achse)

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 17.07.2019
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 2 Vollzug der StVO - Zeichen 250 mit ZZ an Zufahrt FFW-Gerätehaus

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. An der Zufahrt zum Feuerwehrgerätehaus Löpsingen aus Richtung Schulstraße wird beidseitig und an der Zufahrt aus Richtung Feldfeld Fl.Nr. 472/1, Gemarkung Löpsingen, wird rechtsseitig jeweils ein Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art), jeweils mit Zusatzzeichen „Feuerwehr frei“ angeordnet.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 17.07.2019
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 3 Vollzug der StVO - Zusatzzeichen 1000-32 über Zeichen 205 in der Hofer Straße

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. An der Einmündung Hofer Straße in die Wemding Straße ist das Zeichen 205 durch ein Zusatzzeichen 1000-32 (Radverkehr kreuzt von links und rechts) zu ergänzen (Anbringung oberhalb)

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 17.07.2019
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 4 Vollzug der StVO - Zusatzzeichen 1000-32 über Zeichen 205 vor den Einmündungen Industriestr. und Emil-Eigner-Str. in die Nürnberger Str.

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. An den Einmündungen Industriestraße und Emil-Eigner-Straße in die Nürnberger Straße sind die Zeichen 205 durch Zusatzzeichen 1000-32 (Radverkehr kreuzt von links und rechts) zu ergänzen (Anbringung oberhalb)

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 17.07.2019
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 5 Vollzug der StVO - Verlängerung der Betriebszeit der Lichtsignalanlage Baldinger Str. / Vordere Gerbergasse

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003

(GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Die Betriebszeit der Lichtsignalanlage Baldinger Straße / Vordere Gerbergasse wird auf 24 h/d verlängert.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 17.07.2019
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 6 Vollzug der StVO - Zeichenabbau im Nähermemminger Weg

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Die Zeichen 101 mit Zusatzzeichen „Ausfahrt 50 m“ im Nähermemminger Weg beidseitig vor der Ausfahrt aus dem Parkdeck sind abzubauen.

2. Die Querung des gemeinsamen Geh- und Radweges der Ausfahrt der Straße „Am Bürgerweiher“ im Nähermemminger Weg ist als Furt zu kennzeichnen.

Anordnung:

1. Die Zeichen 101 mit Zusatzzeichen „Ausfahrt 50 m“ im Nähermemminger Weg beidseitig vor der Ausfahrt aus dem Parkdeck sind abzubauen.

2. Die Querung des gemeinsamen Geh- und Radweges der Ausfahrt der Straße „Am Bürgerweiher“ im Nähermemminger Weg ist als Furt zu kennzeichnen.

3. An der Ausfahrt der Straße „Am Bürgerweiher“ ist das vorhandene Zeichen 205 durch ein Zusatzzeichen 1000-32 zu ergänzen (Anbringung oberhalb).

4. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung/dem Abbau bzw. Markierung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

6. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen / dem Abbau bzw. Markieren der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1-3 außer Kraft.

Nördlingen, 17.07.2019
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 7 Wochenmarkt wird auf Freitag, 2. August verlegt

Am Samstag, 3. August findet in der gesamten Altstadt wieder der Flohmarkt statt. Viele Plätze und auch alle Einfallstraßen werden zur Flohmarktfläche. Deshalb wird der traditionelle Wochenmarkt auf Freitag, 2. August 2019 vorverlegt. Die Öffnungszeiten für diesen Wochenmarkt bleiben wie gewohnt bestehen. Zum Altstadtflohmarkt ist also kein Wochenmarkt in der Fußgängerzone. Gleiches gilt für das Wochenende des 13. Historischen Stadtmauerfestes. Am Samstag, 7. September 2019 entfällt der Wochenmarkt ersatzlos, teilt die Stadt Nördlingen mit.

Nr. 8. 2. Änderung der Werbeanlagensatzung

Der Bau-, Verwaltungs- und

Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen beschloss in der Sitzung vom 23.07.2019 die 2. Änderung der Werbeanlagensatzung. Der Geltungsbereich der Satzung bleibt im Rahmen der 2. Änderung jedoch unverändert. Die Änderung bezieht sich auf § 3 (1) Nr. 4 der Werbeanlagensatzung. Der bisherige Satzungstext nach § 3 (1) Nr. 4 lautet:

„Unzulässig sind: Werbeanlagen auf Dachflächen oberhalb der Dachtraufe oder Dachattika.“

§ 3 (1) Nr. 4 der Werbeanlagensatzung wird gestrichen. Somit wären Werbeanlagen oberhalb der Dachtraufe oder Dachattika generell zulässig. Die Größe und Gestaltung soll mit dem Stadtbauamt abgestimmt werden (vgl. § 3 (3)). Um eine generelle Zulässigkeit dieser Werbeanlagen jedoch auszuschließen und dem schutzwürdigen Charakter der Altstadt gerecht zu werden, wird neu in § 3 (4) Nr. 5 die Unzulässigkeit solcher Werbeanlagen für den altstadtnahen Bereich (Zone I - erweiterte Innenstadt) definiert. Somit sind zukünftig Werbeanlagen oberhalb der Dachtraufe oder Dachattika nur in Zone II zulässig. Eine durchgeführte Bestandsaufnahme seitens des Stadtbauamtes hat ergeben, dass derzeit bereits einige Werbeanlagen oberhalb der Dachtraufe oder Dachattika in der Zone II vorhanden sind. Um diese auch weiterhin in der Zone II zu ermöglichen bedarf es der 2. Änderung der Werbeanlagensatzung. Weitere Änderungen erfolgten nicht.

Nachfolgend der Satzungstext nach der 2. Änderung:

Satzung über die Zulässigkeit und äußere Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Nördlingen (Werbeanlagensatzung)

der Stadt Nördlingen vom 27.06.2017, zuletzt geändert am 23.07.2019 (2. Änderung)

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 und Art 79 Abs. 1 S. 1, Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689) folgende Satzung:

§ 1 Satzungszweck

(1) Diese Satzung regelt das Verbot der Errichtung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen).

(2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO) sowie Werbung an ortsfesten baulichen Anlagen, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind. Zu den Werbeanlagen in diesem Sinne zählen auch Leuchtkästen oder Lichtwände, Schriftzüge und Bilder, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind. Als Werbeanlagen gelten auch Anlagen und Produkte, die vorübergehend ausschließlich zu Werbezwecken aufgestellt oder angebracht werden. Hierzu zählen auch Anlagen der Wirtschaftswerbung, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, ortsfest benutzt zu werden (z.B. Anhänger-Werbung etc.).

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt in folgenden Zonen im Gebiet der Stadt Nördlingen:

- a. Zone I: die erweiterte Innenstadt
- b. Zone II: die Einfall-, bzw.- Ausfallstraßen + wichtige Verbindungsstraßen
- (2) Zum Geltungsbereich der Satzung gehören
 - a. Alle Grundstücke innerhalb der in der Karte dargestellten Zone I, sowie
 - b. darüber hinaus die Grundstücke entlang der mit Zone II dargestellten Straßen.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefüg-

ten Karte im Maßstab 1:5.000 vom 27.06.2017 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die darin enthaltenen Markierungen sind maßgebend für den exakten Erfassungsbereich der Zonen I und II dieser Satzung. Sie wird bei der Stadt Nördlingen, Stadtbauamt, Marktplatz 15, archivmäßig verwahrt und liegt dort während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

(4) Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf Werbeanlagen, die neu errichtet, angebracht, aufgestellt oder verändert werden sollen. Als Veränderung einer Werbeanlage gelten auch der Wechsel und die Veränderung von Schriftzügen, Symbolen und Bildern an einer bestehenden Werbeanlage. Um den Ist-Zustand zu erfassen, wurde eine Bestandsaufnahme des Geltungsbereiches dieser Satzung durchgeführt. Stand der Fotodokumentation ist der Mai 2017.

(5) Für Werbeanlagen an Baudenkmalen und in deren Nähe sowie mit Auswirkungen auf ein denkmalrechtliches Ensemble sind neben den Bestimmungen dieser Satzung die Regelungen des Denkmalschutzrechtes zu beachten, insbesondere die Erlaubnispflicht nach Art. 6 Bayerisches Denkmalschutzgesetz.

(6) Abweichende Regelungen in örtlichen Bauvorschriften, insbesondere Bebauungsplänen, gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

(7) Die Vorschriften der Verordnung der Stadt Nördlingen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3 Unzulässige Werbeanlagen

(1) Unzulässig sind:

- 1. Werbeanlagen, die die architektonisch prägenden Gliederungen eines Gebäudes überdecken oder überschneiden,
- 2. Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden bzw. bei Geschosshöhen über 3,50 m oder in der Fassade bei nicht ablesbarer Geschosshöhen, Werbeanlagen oberhalb einer Höhe von 5,00 m über natürlichem Gelände im Mittel,
- 3. Werbeanlagen, die aus Buchstaben eines Wortes bestehen, das auf verschiedene Fenster verteilt ist,

4. Werbeanlagen, insbesondere Großformatdrucke, die mehr als 20 % von Fassadenteilen oder Fassaden überdecken,

5. Werbeanlagen an Bäumen, insbesondere auch an Baumstützen, Rankhilfen und Schutzgittern,

6. Fremdwerbeanlagen sowie Großflächenwerbetafeln mit einer Ansichtsfläche von mehr als 6 m²,

7. Großflächenwerbetafeln für Fremdwerbung, die außerhalb von Baufestern in festgesetzten Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) und Sondergebieten (§11 BauNVO) als freistehende Werbeanlagen nicht parallel zur Straße errichtet werden oder mit der Unterkante der Werbeflächen über 1 m über dem natürlichen Gelände liegen oder beleuchtet sind,

8. stationäre Anlagen an Betriebsstätten zur Außenbeschallung für Werbezwecke,

9. Werbeanlagen in Form von bewegten oder wechselnden Bildern, Laufschriften, Blink- oder Wechsellichtanlagen und Strahlern, die gegen den Nachthimmel strahlen,

10. sich drehende oder in ähnlicher Weise bewegliche Werbeanlagen und Teile davon,

11. Werbeanlagen mit grellen Neon-, fluoreszierenden oder reflektierenden Farben,

12. Speisekarten über 1,00 m² Gesamtfläche je Betrieb,

13. Werbeanlagen sowie Lichtquellen von Beleuchtungseinrichtungen, die eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer und Passanten bewirken,

14. Werbeanlagen in Form von Hinweiszeichen und -schildern, Bannern, Planen mit Hinweisen auf Betriebe außerhalb des Betriebsgeländes mit Ausnahme von Sammelhinweisschildern gemäß Abs. 2,

15. Werbeanlagen auf vom Straßenraum aus einsehbar Fensterflächen, sobald die Werbeflächen 25 % der Gesamtfensterflächen des Betriebes überschreiten,

16. störende Häufungen von Werbeanlagen, insbesondere wenn im Blickfeld eines Betrachters mehrere (mehr als 2) Werbeanlagen oder verschiedenartige Werbeanlagen befinden, die sich in ihrem Wirkungsbereich überschneiden,

17. Werbeanlagen an privaten Einfriedungen.

(2) Zur Verkehrslenkung können Hinweisschilder als gemeinsame Sammelwerbetafel an Hauptverkehrsstraßen zugelassen werden, wenn sie auf einem Trägerelement angebracht werden, keine selbstleuchtenden Schilder enthalten und eine Größe von 0,30 m² je Einzelhinweisschild nicht überschreiten.

(3) Innerhalb der Zone II sind Werbeanlagen oberhalb der Dachtraufe oder Dachattika zulässig. Größe und Gestaltung sind mit dem Stadtbauamt Nördlingen abzustimmen.

(4) Über die Verbote in Abs. 1 sind in der Zone I (erweiterte Innenstadt) folgende weitere Werbeanlagen unzulässig:

1. Werbeanlagen, die wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wichtige Stadtbild prägende Gebäude, Alleen, Grünzüge, Vorgartenzonen, und Straßenraumbegrünungen beeinträchtigen oder verstellen oder störend überschneiden;

2. Werbeanlagen mit einer Anlagenhöhe von mehr als 1 m oder einer Auskrugung von mehr als 0,50 m (das Lichtraumprofil darunterliegender Aufenthaltsbereiche ist zu beachten);

3. Werbeanlagen die länger sind als 50% der Fassadenlänge;

4. Werbeanlagen in Form von Fahnen;

5. Werbeanlagen oberhalb der Dachtraufe oder Dachattika.

§ 4 Abweichungen

(1) Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO kann die Stadt Nördlingen auf Antrag Abweichungen von den Regelungen des § 3 dieser Satzung zulassen.

§ 5 Allgemeine Gestaltungsanforderungen

(1) Zulässige Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Größe, Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild der Grundstücke und der baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der näheren Umgebung und das jeweilige Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen oder verunstalten. Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Naturschutzbelange sind zu beachten.

(2) Entstellte, beschädigte oder verschmutzte Werbeanlagen müssen entfernt oder instandgesetzt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Werbeanlagen, die nach § 3 verboten oder unzulässig sind, errichtet, aufstellt und anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nördlingen in Kraft. Nördlingen, den 23.07.2019

Stadt Nördlingen
Oberbürgermeister
Hermann Faul

Siehe Grafik 1

Fortsetzung auf Seite 31

Nr. 9 B-Plan Nr. 122 „B 466 / Langwiesen“ 7. Änderung

Bebauungsplan Nr. 122 „B 466 / Langwiesen“, 7. Änderung der Stadt Nördlingen und 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Parallelverfahren

- Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

In seiner Sitzung am 23.07.2019 hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 „B 466 / Langwiesen“, 7. Änderung, sowie die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Parallelverfahren beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 5,4 ha und beinhaltet die Grundstücke Fl.Nr. 1227/84, 1227/109, 1586, 1586/9, 1586/11, 1592/3, 1599, 1601/1 und 1620/15, alle Gemarkung Nördlingen.

Der Vorhabenträger besitzt derzeit einen großen Produktionsstandort in Nördlingen innerhalb des Plangebietes auf Flst.Nr. 1586. Aufgrund der stark gestiegenen Nachfrage an Batterien und Energiespeichern muss der Vorhabenträger zusätzliche Produktionskapazitäten errichten. Geplant ist die Erweiterung der Produktionsstätte in Richtung Norden. Neben der Erweiterung in die Fläche, ist auch eine deutliche Erweiterung der Gebäudehöhen geplant, um die Produktion auch über mehrere Ebenen zu ermöglichen. Dies bedingt neben der Anpassung der Baufenster auch die

Änderung der Geschossflächenzahl, der maximalen Gebäudehöhen sowie die Anpassung der Baumassenzahl. Mit der geplanten baulichen Erweiterung geht die Schaffung von ca. 300 neuen Arbeitsplätzen für den Standort Nördlingen einher.

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen hat in seiner Sitzung am 23.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 „B 466 / Langwiesen“, 7. Änderung, beschlossen, sowie den Bebauungsplanentwurf gebilligt. Ebenso wurde die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 23.07.2019 gebilligt und die Verwaltung beauftragt das erforderliche Verfahren abzuwickeln und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden/Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Es liegen derzeit keine Untersuchungen zu den Schutzgütern des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasserhaushalt, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter und dem Wirkungsgefüge zwischen den umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit vor. Die Belange des Artenschutzes, des Umwelt- und Naturschutzes, des Bodenschutzes, des Hochwasserschutzes, des Denkmalschutzes und des Lärm- und Immissionschutz werden durch die vorliegende Bebauungsplanänderung gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht nachteilig verändert. Auf die Erstellung von Fachgutachten o.ä. zu den oben genannten Themen wird deshalb verzichtet.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Der Entwurf der 27. Flächennutzungsplanänderung sowie

der Bebauungsplanentwurf in der planzeichnerischen Darstellung vom 23.07.2019 samt Begründung und Umweltbericht gleichen Datums hängen in der Zeit vom 05.08.2019 bis einschließlich 06.09.2019 im Stadtbauamt Nördlingen, Marktplatz 15 (Tanzhaus), II. Stock, linker Flur, zur Einsicht öffentlich aus. Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter:

<https://www.noerdingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Stadt Nördlingen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Nördlingen, den 24.07.2019

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Siehe Grafik 2

Nr. 10. B-Plan Nr. 164 „Neubau Nahversorgungszentrum - Bay.Wa-Gelände / Adamstraße“ 1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 164 „Neubau Nahversorgungszentrum - BayWa-Gelände / Adamstraße“ 1. Änderung der Stadt Nördlingen

- Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

In seiner Sitzung am 23.07.2019 hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Neubau Nahversorgungszentrum - BayWa-Gelände / Adamstraße“ 1. Änderung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, beschlossen.

Im Anschluss an den Wettbewerb zur Bebauung des BayWa-Geländes mit einem Nahversorger erfolgte die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Neubau Nahversorgungszentrum - BayWa-Gelände / Adamstraße“. Dieser sah schon in dem nun zu ändernden Bereich eine Wohnbebauung vor, jedoch ohne konkrete Planungen. Da die vorliegende Planung von Wohnbaukörpern nicht mit den derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 164 „Neubau Nahversorgungszentrum BayWa-Gelände / Adamstraße“ vereinbar ist, aber durch die Verwaltung begrüßt und für sinnvoll erachtet wird, bedarf es der 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit der Größe von ca.

0,19 ha umfasst die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 2884/36 und 2884/58, beide Gemarkung Nördlingen.

Die Würdigung und Abwägung der aufgrund der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden/Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen fand ebenfalls in der Sitzung des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses am 23.07.2019 statt. Die veranlassten Änderungen sind im Bebauungsplanentwurf vom 23.07.2019 der Begründung und dem Umweltbericht gleichen Datums eingearbeitet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Im Rahmen des Umweltberichtes liegen Untersuchungen zu den Schutzgütern des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasserhaushalt, Luft, Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter und den Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter vor.

Weiterhin sind folgende Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar und Teil der Auslegung:

- Schalltechnische Untersuchung (C. Hentschel Consult, vom 17.10.2016)

- Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung (KP Ingenieurgesellschaft für Wasser und Boden mbH, vom 14.12.2016)

Weitere wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen liegen, nach Einschätzung der Stadt, bisher nicht vor.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ist nicht erforderlich.

Der Bebauungsplanentwurf in der planzeichnerischen Darstellung vom 23.07.2019 samt Begründung und Umweltbericht gleichen Datums hängen in der Zeit vom

05.08.2019 bis einschließlich 06.09.2019 im Stadtbauamt Nördlingen, Marktplatz 15 (Tanzhaus), II. Stock, linker Flur, zur Einsicht öffentlich aus. Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter:

<https://www.noerdingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Stadt Nördlingen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

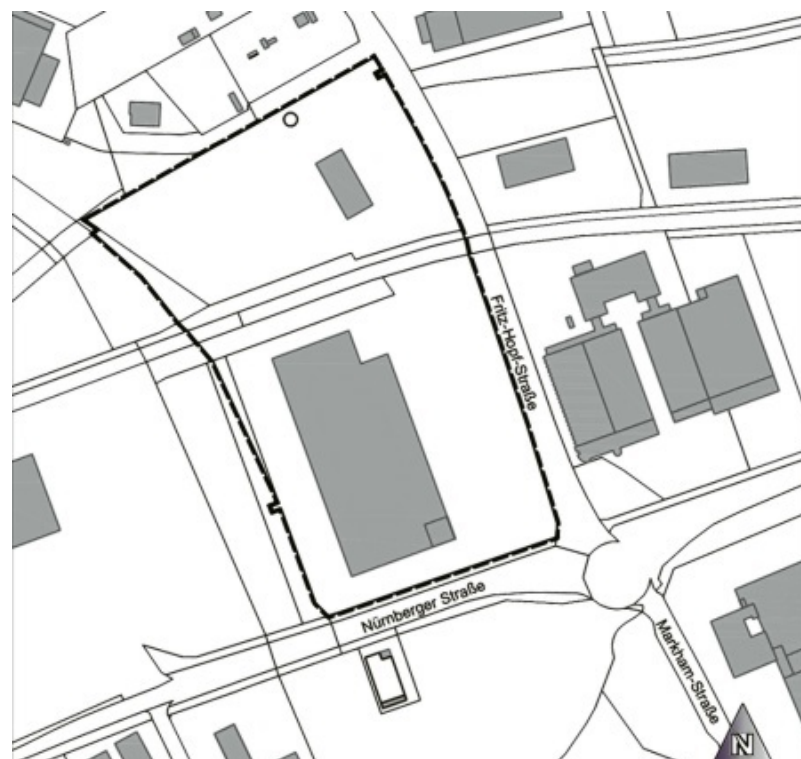
Nördlingen, den 24.07.2019
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

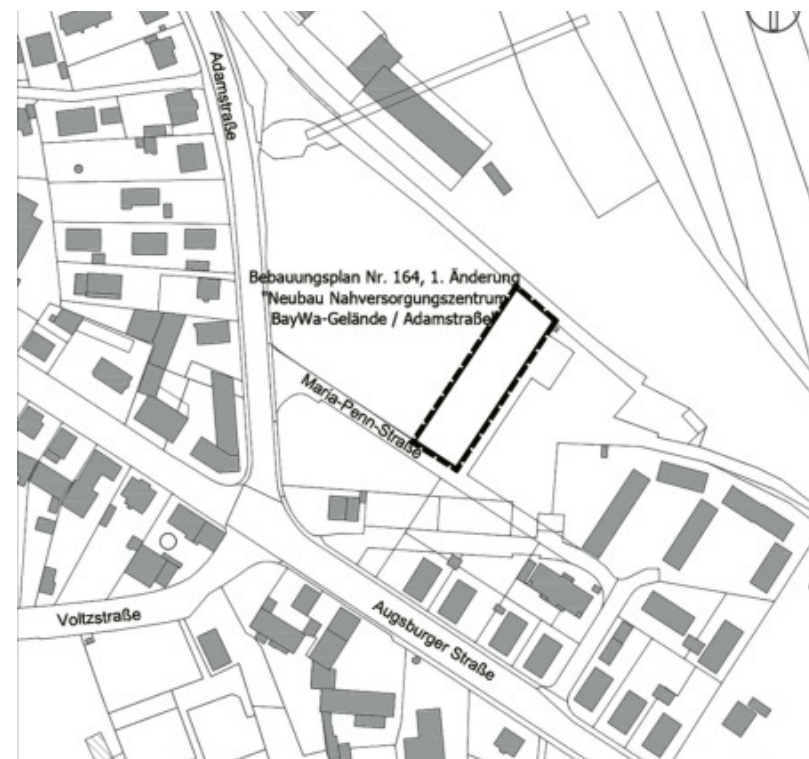
Siehe Grafik 3



Grafik 1



Grafik 2



Grafik 3